

Anlage zur

## Einladung

zur **10. ordentlichen Mitgliederversammlung**  
der Dorfgemeinschaft Pattscheid-Romberg-Linde e. V.  
am 27.04.2023 im May-Hof, Burscheider Str. 285, Leverkusen

Änderungen der Satzung sind unterstrichen

### § 4 der Satzung

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Über Bedingungen für Befreiung von der Zahlungspflicht entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.

wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Es können zusätzlich Umlagen erhoben werden, wenn ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht, der durch die regelmäßigen Beiträge nicht gedeckt werden kann. Die Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Über Bedingungen für Befreiung von der Zahlungspflicht entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.

### § 5 der Satzung

Wird um den neuen Absatz (7) ergänzt

(7) Die Mitglieder des Vorstands sowie Personen, die mit gemeinnützigen Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut werden, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

### § 6 der Satzung

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

##### Absatz 1

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Wird wie folgt ergänzt

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden

## Absatz 2

- (2) Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl der Vereinsorgane
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenvorsitzenden

Wird wie folgt ergänzt

- (2) Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
  - Festsetzung der Höhe der Ehrenamtspauschale und Tätigkeitsvergütung
  - Wahl der Vereinsorgane
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenvorsitzenden

## Absatz 3

- (3) Mindestens einmal im Jahr - möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres - ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Wird wie folgt ergänzt

- (3) Mindestens einmal im Jahr - möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres - ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Die Einladung hat textlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die letzte bekannte Adresse zu erfolgen.

## Absatz 8

- (8) Über den Versammlungsverlauf, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dies wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Wird wie folgt geändert

- (8) Über den Versammlungsverlauf, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.